



**JAGDSCHWEIZ
CHASSE SUISSE
CACCIASVIZZERA
CATSCHASVIZRA**

Eidgenössisches Departement
Für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

David Clavadetscher
Geschäftsführer

JagdSchweiz
Mühlethalstrasse 4
CH-4800 Zofingen
T 062 751 87 78
M 079 330 53 20
F 062 751 91 45
david.clavadetscher@jagdschweiz.ch

Zofingen, 25. Juni 2013

Teilrevision Eidgenössische Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur geplanten Teilrevision der Jagdverordnung. Wir befürworten die Präzisierungen zur Haltung und Pflege geschützter Tiere und der Greifvögel für die Falknerei. Dies gilt auch für die Entschädigung von Schutzmassnahmen und der Abgeltung von Schäden, verursacht durch geschützte Tiere und die klare Regelung für die Haltung und den Einsatz von Herdenschutzhunden.

Auch wenn der Einsatz von Herdenschutzhunden die einfachste und kostengünstigste Schutzmassnahme darstellt, darf diese Massnahme nicht als ausschliesslich einzige Form des Herdenschutzes in der Verordnung erwähnt werden. So sollten insbesondere auch die Behirtung oder die Erstellung von Zäunen unterstützt werden.

Mit zunehmenden Herdenschutzmassnahmen ist auch damit zu rechnen, dass die Schäden an Wildbeständen weiter zunehmen. Die Abgeltung dieser Schäden ist ebenfalls zu regeln.

Heute ist es einzig Sache der Kantone die Kosten für Grossraubwildschäden zu tragen. Wenn die Kantone für die Ergreifung und Festlegung von geeigneten Massnahmen zuständig sind, ist zwingend sicherzustellen, dass diese einerseits vom Bund finanziell unterstützt werden und andererseits der Bund bei Schäden die Zweckmässigkeit der ergriffenen Massnahmen durch die Kantone nicht in Frage stellt. Wir fordern den Bund zudem auf, eine Vollkostenrechnung bezüglich der Präsenz von Grossraubtieren zu erstellen und diese offen zu legen, damit die Grossraubwildthematik und insbesondere deren Regulierung auf dieser Basis diskutiert werden kann.

Im Revisionstext haben wir festgestellt, dass der Goldschakal als einheimische Tierart deklariert und gleichzeitig unter Schutz gestellt wird. Es ist wohl richtig, dass Schäden, welche durch das Auftreten von Goldschakalen verursacht werden auch entschädigungspflichtig sind. Unserem Wissen nach galt diese Tierart bisher nie als einheimisch.

Art. 6 / Art. 6 bis JSV

JagdSchweiz unterstützt die entsprechende Revision der beiden Artikel. Wir begrüßen, dass die Haltung von Taggreifvögeln und Eulen damit klar geregelt wird und die Unsicherheiten geklärt werden. Wir haben keine Änderungen beizufügen.

Art. 10 Abs. 1 Bst. a

Folgender Änderungsvorschlag: 80 Prozent der Kosten von Schäden die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen an Nutztieren, *dem Jagdregal unterstellten Wildarten und Infrastrukturen* verursacht werden.

Art. 10 Abs. 1 Bst. b sowie Abs. 4

Keine Änderung

Art. 10 ter

Abs. 1: Zur Verhütung von Schaden an Nutztieren durch Grossraubtiere fördert das BAFU:

- a) *alle Massnahmen zur Verhütung von Schäden an Nutztieren, wie Behirtung, den Einsatz von Herdenschutzhunden, Einzäunungen, usw.*
- b) die Zucht.....
- c) der Schutz von.....

Abs. 2: streichen

Abs. 3 und 4: keine Änderung.

Art. 10 quater

Keine Änderung

Art. 77 TschV

Keine Änderung

Art. 16 Abs. 3^{bis} Bst. b

Keine Änderung

Wir bitten Sie unsere Stellungnahme bei der Änderung der Jagdverordnung zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Hanspeter Egli
Präsident



David Clavadetscher
Geschäftsführer